

**Zusammenfassende Erklärung
über die Einbeziehung von Umwelterwägungen
in die Teilfortschreibung des Regionalplans Westmittelfranken
Kapitels B V (neu) 3.1 Erneuerbare Energien (Teilkapitel B V (neu) 3.1.1 Windkraft
und B V 3.1.2 Sonnenenergienutzung)
(15. und 16. Änderung des Regionalplans Westmittelfranken)
(Stand 01.09.2012)**

1 Rechtliche Grundlagen

Rechtliche Grundlagen für die Durchführung einer Umweltprüfung im Rahmen der vorliegenden Teilfortschreibungen des Regionalplans sind:

- Richtlinie 2001/42/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. Juni 2001 über die Prüfung der Umweltauswirkungen bestimmter Pläne und Programme (ABl. EG Nr. L 197 S. 30)
- §§ 14a bis 14o UVPG
- §§ 9 bis 11 ROG
- Art. 12 bis 15 BayLplG

Gemäß Art. 12 Abs. 1 BayLplG ist bei Regionalplanfortschreibungen als gesonderter Bestandteil des Begründungstextes „ein Umweltbericht zu erstellen“. Bei der späteren Bekanntmachung der Regionalplanfortschreibung muss die Begründung gemäß Art. 15 Satz 3 Ziff. 1 BayLplG eine zusammenfassende Erklärung enthalten. Die zusammenfassende Erklärung tritt an die Stelle des Umweltberichts.

2 Durchführung der Umweltprüfung

Mit der 15. und 16. Änderung des Regionalplans wird die am 01.06.2009 in Kraft getretene Zwölfte Änderung des Regionalplans (Kapitel B V 3 Energieversorgung) in zwei Teilkapiteln (B V (neu) 3.1.1 Windkraft und B V (neu) 3.1.2 Sonnenenergienutzung) überarbeitet. Die Thematik der Windkraftnutzung ist sehr dynamisch. Damit das regionalplanerische Windkraftkonzept weiterhin zukunftsfähig ist und aktiv steuernd wirken kann, war eine Anpassung an aktuelle kommunale Überlegungen und Planungen sowie eine vorausschauende und maßvolle Erweiterung der bestehenden Vorrang- und Vorbehaltsgebiete notwendig. Zudem sind die in der Region bestehenden Vorrang- und Vorbehaltsgebiete fast vollständig belegt. Daher muss insbesondere das Kapitel zur Windkraftnutzung (B V (neu) 3.1.1) überarbeitet werden. Im Abschnitt zur Sonnenenergienutzung werden die rechtlichen Vorgaben sowie die Begründung geringfügig aktualisiert.

Es hat sich dabei im Verfahren der 15. Änderung des Regionalplans ergeben, dass im direkten Anschluss an diese Änderung eine 16. Änderung erfolgen musste. So sollten einerseits die im Rahmen der 15. Änderung diskutierten Vorrang- und Vorbehaltsgebiete zum Abschluss gebracht werden, zum anderen die Belange und Gebiete, die einer weitergehenden Diskussion bedurften, im Rahmen der 16. Änderung weitergehend diskutiert werden.

Die am 01.09.2006 in Kraft getretene Neufassung des Bayerischen Landesentwicklungsprogramms (LEP) sieht erstmals die Unterscheidung zwischen Zielen der Raumordnung (Z) und Grundsätzen der Raumordnung (G) vor. Die Unterscheidung in Ziele und Grundsätze der Raumordnung hat auf Grund der Verordnung über das Landesentwicklungsprogramm auch innerhalb der bayerischen Regionalpläne zu erfolgen. Die unterschiedliche Normqualität und die unterschiedliche Bindungswirkung ergeben sich aus den einschlägigen bundesrechtlichen Vorschriften im Raumordnungsgesetz (insbesondere §§ 3 - 5 ROG 2008). Entsprechend wurden in den genannten Teilkapiteln die Formulierungen der Ziele und Grundsätze an die erforderliche Normqualität angepasst. In diesem Zuge wurden die Ziele und Grundsätze auch inhaltlich überarbeitet und an aktuelle Entwicklungen angepasst.

Im Rahmen der 15. und 16. Änderung des Regionalplans wurde eine Umweltprüfung im Sinne der Richtlinie 2001/42/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. Juni 2001 über die Prüfung der Umweltauswirkungen bestimmter Pläne und Programme (ABl. EG Nr. L 197 S. 30) durchgeführt. In dem dabei gemäß Anhang I der Richtlinie 2001/42/EG erstellten Umweltbericht wurden die voraussichtlichen erheblichen Auswirkungen, die die Umsetzung des Regionalplans auf die Umwelt hat, sowie anderweitige Planungsmöglichkeiten unter Berücksichtigung der wesentlichen Zwecke der Zwölften Änderung ermittelt, beschrieben und bewertet.

Die Aussagen des Umweltberichtes bezogen sich auf die in der 15. und 16. Änderung des Regionalplanes enthaltenen Neufestlegungen. Diese waren: In der 15. Änderung fünf Vorranggebiete (WK 25, WK 26, WK 27, WK 29, WK 36) und neun Vorbehaltsgebiete (WK 28, WK 31, WK 32, WK 33, WK 34, WK 35, WK 37, WK 38, WK 39), die neu in die Konzeption aufgenommen wurden, in der 16. Änderung ein Vorranggebiet (WK 40) und drei Vorbehaltsgebiete (WK 30, WK 37, WK 39), die in die Konzeption aufgenommen bzw. erneut diskutiert wurden.

Das Vorbehaltsgebiet WK 37 wird derzeit nicht weiter verfolgt, da es im Landschaftsschutzgebiet liegt, eine Ausweisung derzeit nicht möglich ist und entsprechend ein Zonierungskonzept des Naturparks Altmühltal abgewartet werden soll. Das Vorbehaltsgebiet erscheint daher in der zusammenfassenden Erklärung in der vorliegenden Fassung nicht mehr. Gleiches gilt für das Vorranggebiet WK 36, das derzeit fachlich nicht weiter verfolgt werden kann. Das Vorbehaltsgebiet WK 39 wurde in der Sitzung des Planungsausschusses vom 26.04.2012 zurückgestellt und ist damit nicht Gegenstand der Verbindlicherklärung der 15. und 16. Änderung des Regionalplanes. Die Diskussion wird zu einem späteren Zeitpunkt wieder aufgenommen. Die genannten Gebiete sind damit nicht in die zusammenfassende Erklärung in der vorliegenden Version aufgenommen worden.

Die übrigen Festlegungen in Kapitel B V 3.1 (neu) Erneuerbare Energien bleiben unverändert, da es sich bei der gegenständlichen 15. und 16. Änderung des Regionalplans lediglich um eine Ergänzung der am 01.06.2009 in Kraft getretenen Zwölften Änderung handelt.

Die Begründung wurde entsprechend den genannten Änderungen im Textteil „Ziele und Grundsätze“ angepasst bzw. ergänzt und in Teilbereichen redaktionell überarbeitet.

2.1 Umweltbericht

Zu der vorliegenden Teilfortschreibung des Regionalplans Westmittelfranken (B V (neu) 3.1 Erneuerbare Energien (Teilkapitel B V (neu) 3.1.1 Windkraft und B V (neu) 3.1.2 Sonnenenergienutzung) wurde ein Umweltbericht erstellt. Dies erfolgte unter Einbeziehung der relevanten Fachbehörden bzw. Fachstellen, zu deren Aufgaben die Wahrnehmung der Belange gehört, die in Anhang I Buchst. f der Richtlinie 2001/42/EG in der jeweils geltenden Fassung genannt sind (Amt für Landwirtschaft und Forsten Kitzingen, Bayerische Landesanstalt für Landwirtschaft - Institut für Agrarökologie, Ökologischen Landbau und Bodenschutz, Amt für Ländliche Entwicklung Mittelfranken, Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege, Bergamt Nordbayern sowie den Sachgebieten Städtebau (SG 34), Technischer Umweltschutz (SG 50)).

Der erstellte Umweltbericht enthielt neben einer Kurzdarstellung von Inhalt und Zielen der Teilfortschreibung sowie der Beziehung zu anderen relevanten Programmen und Plänen auch Aussagen zu

- den relevanten Aspekten des derzeitigen Umweltzustands,
- einer voraussichtlichen Entwicklung bei Nichtumsetzung des Plans,
- den relevanten Zielen des Umweltschutzes und deren Berücksichtigung und
- den voraussichtlichen erheblichen Auswirkungen auf die Schutzgüter (Menschliche Gesundheit - Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt und Landschaft - Boden - Wasser - Luft und Klima - Kulturgüter und sonstige Sachgüter) sowie möglichen Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern.

Darüber hinaus wurden die für die Teilfortschreibung geltenden Ziele des Umweltschutzes und die Art beschrieben, wie diese und sonstige Umwelterwägungen bei der Ausarbeitung berücksichtigt wurden. Daneben wurden Aussagen zu Verringerungs- und Ausgleichsmaßnahmen, zu Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Angaben, zu den Gründen für die Wahl der getroffenen Alternativen sowie zu den geplanten Überwachungsmaßnahmen getroffen.

2.2 Alternativenprüfung

Die neu aufgenommenen Vorrang- und Vorbehaltsgebiete Windkraft WK 25, WK 26, WK 27, WK 28, WK 29, WK 31, WK 32, WK 33, WK 34, WK 35, WK 38 (15. Änderung) und WK 30, WK 40 (16. Änderung) wurden unter Anwendung der Maßgaben, die sich anhand der Ausschlusskriterien (Regionalplan der Region Westmittelfranken (RP 8) Anlage zu B V (neu) 3.1.1.1) ergeben, mit den zuständigen Fachstellen abgestimmt und stellen einen sinnvollen Weg dar, dem gewünschten Ausbau der erneuerbaren Energien und im speziellen der Windkraftnutzung in Abwägung mit den sonstigen zu berücksichtigenden Belangen gerecht zu werden.

2.3 Beteiligungsverfahren bzw. Öffentlichkeitsbeteiligung

Im Rahmen der 15. Änderung des Regionalplans wurde auf Grund wesentlicher Änderungen nach dem ersten Beteiligungsverfahren ein ergänzendes Beteiligungsverfahren durchgeführt. Der Umweltbericht war Bestandteil beider gemäß Art. 13 Abs. 1 BayLplG durchgeführten Beteiligungsverfahren. Das erste Beteiligungsverfahren wurde mit Schreiben vom 21.03.2011 eingeleitet. Die beteiligten Stellen wurden darin gebeten, bis zum 29.04.2011 zum Entwurf der Teilfortschreibung Stellung zu nehmen. Parallel wurde der Entwurf im Zuge der Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß Art. 13 Abs. 2 BayLplG vom 28.03.2011 bis 29.04.2011 öffentlich ausgelegt sowie im Internet (Regierung von Mittelfranken und Regionaler Planungsverband Westmittelfranken) zur Verfügung gestellt. Die Modalitäten der Öffentlichkeitsbeteiligung wurden im Mittelfränkischen Amtsblatt Nr. 6 vom 18.03.2011 bekannt gegeben. Das ergänzende Beteiligungsverfahren wurde mit Schreiben vom 08.08.2011 eingeleitet. Die beteiligten Stellen wurden darin gebeten, bis zum 16.09.2011 zum Entwurf der Teilfortschreibung Stellung zu nehmen. Parallel wurde der Entwurf im Zuge der Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß Art. 13 Abs. 2 BayLplG vom 15.08.2011 bis 16.09.2011 öffentlich ausgelegt sowie im Internet zur Verfügung gestellt. Die Modalitäten der Öffentlichkeitsbeteiligung wurden im Mittelfränkischen Amtsblatt Nr. 16 vom 05.08.2011 bekannt gegeben. Der Planungsausschuss des Planungsverbandes der Region Westmittelfranken hat sich in seinen Sitzungen vom 24.05.2011, 12.07.2011 und 24.11.2011 mit den eingegangenen Stellungnahmen auseinander gesetzt.

Im Rahmen der Beteiligung zur 16. Änderung des Regionalplans ist ebenfalls ein Umweltbericht Bestandteil der Unterlagen des gemäß Art. 13 Abs. 1 BayLplG durchgeführten Beteiligungsverfahrens. Das Beteiligungsverfahren wurde mit Schreiben vom 19.12.2011 eingeleitet. Die beteiligten Stellen wurden darin gebeten, bis zum 03.02.2012 zum Entwurf der Teilfortschreibung Stellung zu nehmen. Parallel wurde der Entwurf im Zuge der Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß Art. 13 Abs. 2 BayLplG vom 21.12.2011 bis 03.02.2012 öffentlich ausgelegt sowie im Internet zur Verfügung gestellt. Die Modalitäten der Öffentlichkeitsbeteiligung wurden im Mittelfränkischen Amtsblatt Nr. 25 vom 09.12.2011 bekannt gegeben. Der Planungsausschuss des Planungsverbandes der Region Westmittelfranken hat sich in seiner Sitzung vom 26.04.2012 mit den eingegangenen Stellungnahmen auseinander gesetzt.

Die im Rahmen der Beteiligungen von Seiten der Öffentlichkeit sowie der Träger öffentlicher Belange zu den im Umweltbericht relevanten Schutzgütern abgegebenen Stellungnahmen zu den einzelnen Vorrang- und Vorbehaltsgebieten sind in der beigefügten Tabelle im Anhang zusammengefasst dargestellt. Zu dem Schutzgut Boden und dem Aspekt Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern sind keine relevanten Stellungnahmen eingegangen, daher sind diese in der Tabelle nicht aufgeführt.

2.4 Ergebnisse

Die auf der Basis des Umweltberichts durchgeführte Umweltprüfung hat zusammengefasst Folgendes ergeben:

- Die Auswirkungen der Ziele und Grundsätze auf Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt und Landschaft sind indifferent. Allgemein sind erhebliche negative Auswirkungen schwer abzuschätzen, speziell für die Vorbehaltsgebiete sind erhebliche negative Auswirkungen auf die Fauna nicht auszuschließen. Mögliche negative Auswirkungen, auf die hingewiesen wurden, müssen teilweise auf nachgeordneten Planungsstufen bzw. im Zuge konkreter Projektplanungen vertieft betrachtet werden.
- Erhebliche negative Auswirkungen der Ziele und Grundsätze auf die Schutzgüter Boden sowie Kulturgüter und sonstige Sachgüter sind nicht zu erwarten.
- Die Auswirkungen der Ziele und Grundsätze auf das Schutzgut Wasser sind neutral bis negativ. Mögliche negative Auswirkungen, auf die hingewiesen wurden, müssen teilweise auf nachgeordneten Planungsstufen bzw. im Zuge konkreter Projektplanungen vertieft betrachtet werden.
- Die zu erwartenden Auswirkungen der Ziele und Grundsätze auf die Schutzgüter Luft und Klima sind positiv zu beurteilen.
- Nennenswerte negative Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern sind bei keinem Ziel oder Grundsatz der vorliegenden Regionalplanfortschreibung zu erwarten.

3 Überwachungsmaßnahmen

Konkrete Überwachungsmaßnahmen sind derzeit nicht vorgesehen und in Bezug auf das Planungsstadium nicht sinnvoll. Die Landesplanungsbehörden und die Regionalen Planungsverbände wirken jedoch gemäß Art. 25 Abs. 1 BayLplG darauf hin, dass die Ziele der Raumordnung beachtet sowie die Grundsätze und sonstigen Erfordernisse der Raumordnung berücksichtigt werden. Darüber hinaus ist gewährleistet, dass die raumbedeutsamen Tatbestände und Entwicklungen von den Landesplanungsbehörden fortlaufend erfasst, verwertet und überwacht werden (vgl. Art. 27 BayLplG).

Tabelle zu 2.3

		Umweltrelevante Anmerkungen in den Anhörungsverfahren (Öffentlichkeit (= P) - Träger öffentlicher Belange (= TÖB))				
WK	Ergebnis Gesamtabwägung	Mensch (Gesundheit, Erholung)	Tiere, Pflanzen, biolog. Vielfalt, Landschaft	Wasser	Luft, Klima	Kultur- und sonstige Sachgüter
WK 25	Beibehaltung des Vorranggebietes	<ul style="list-style-type: none"> * negative Auswirkungen auf Bevölkerung, Gesundheit und Leben (P) * Attraktivitätsverlust des Ortes und Verstärkung/Beschleunigung des demographischen Wandels vor Ort (P) * negative Auswirkungen auf Erholung und Tourismus, Tor zum Fränkischen Seenland (P) * Überlastung zusammen mit bestehenden Industrieanlagen und Verkehrsstrassen, auch hinsichtlich Schall (P) * Abstand zu Wohnhäusern unzureichend (P) 	<ul style="list-style-type: none"> * negative Auswirkungen auf Landschaftsbild, auch aufgrund zunehmender Anlagenhöhe (TÖB, P) * Unvereinbarkeit mit Zielen von Naturparks und Landschaftsschutzgebieten (TÖB) * regionalplanerische Bündelung von WKA wird begrüßt (TÖB) * Konfliktpotential Fledermäuse (TÖB) * Biotop in südlicher Teilfläche WK 25 (TÖB) * Gefährdung geschützter (Vogel-)arten und Zugvögel im fränkischen Seenland (P) 	-	-	<ul style="list-style-type: none"> * Einrichtungen der Flugsicherung können gestört werden → Einzelfallprüfung erforderlich (TÖB) * Abstand zu Autobahn unzureichend (Eiswurf) (P) * Gefährdung sanfter Tourismus (P) * Gefährdung wirtschaftlicher Entwicklungspotentiale (P) * Zerstörung gewachsener Kulturlandschaft (P) * Wertminderung von Grundstücken (P) * erhöhte Unfallgefahr (P)
WK 26	Beibehaltung des Vorranggebietes	-	<ul style="list-style-type: none"> * negative Auswirkungen auf Landschaftsbild, auch aufgrund zunehmender Anlagenhöhe (TÖB) 	-	-	<ul style="list-style-type: none"> * Einrichtungen der Flugsicherung können gestört werden → Einzelfallprüfung erforderlich (TÖB)
WK 27	Geringfügige Erweiterung, Beibehaltung des Vor-	-	<ul style="list-style-type: none"> * Rodungen für Standflächen und Zufahrten erforderlich (TÖB) 	-	-	-

	ranggebietes		* hinsichtlich Landschaftsbild kritisch, da Lage auf Bergkuppe am Altmühltalrand (TÖB)			
WK 28	Aufwertung zu Vor-ranggebiet und Beibehaltung in verkleinerter Form	<ul style="list-style-type: none"> * erhebliche negative Auswirkungen auf fast alle Lebensbereiche der Bürgerinnen der Marktgemeinde Schopfloch (TÖB) * Abstände zu Siedlungsflächen aufgrund zunehmender Anlagenhöhe unzureichend (TÖB) * Standort wird abgelehnt, da Umgebung für Naherholung / Tourismus sehr wichtig → einziges Waldgebiet, Wörnitztal, Dinkelsbühl, romantische Straße (TÖB, P) * massive Beeinträchtigung überregionaler Rad- u. Wanderwege (TÖB) * Erdrückende, optisch bedrückende Wirkung (P) * Lärmemissionen (P) * Mindestabstände zu Bauflächen geringer als in anderen Bundesländern bzw. zu gering (P) * Einschränkungen von (bisheriger) Nutzungen des Freiraumes (Waldkindergarten, Freilandgottesdienste etc.) (P) * Eiswurf (P) 	<ul style="list-style-type: none"> * erhebliche negative Auswirkungen auf das Landschaftsbild des bisher weitgehend unbelasteten, geschlossenen Waldes (TÖB, P) * zunehmende Anlagenhöhe nicht landschaftsgerecht (TÖB) * Störung der Zielsetzung des bestehenden landschaftl. Vorbehaltsgebietes (TÖB, P) * erhebliche negative Auswirkungen auf die Umwelt, äußerst vielfältige Flora und Fauna (TÖB, P) * Vorkommen solcher Arten, die von Errichtung von WKA stark betroffen sind (Vögel, Fledermäuse) (TÖB, P) * Abstand zu benachbartem Vogelschutzgebiet (u.a. mit Rotmilan) unzureichend (TÖB) * Verhaltensmuster von Vögeln im Winter unzureichend berücksichtigt (P) * Zuwegung und Erschließung erfordert längere Schneisen in oft ältere 		* Waldrodung klimafeindlich	<ul style="list-style-type: none"> * Beeinträchtigung von Kulturlandschaft u. von Ortschaften mit hohem Anteil alter Bausubstanz (TÖB) * Einrichtungen der Flugsicherung können gestört werden → Einzelfallprüfung erforderlich (TÖB) * erhöhte Waldbrandgefahr durch WKA (P) * Wertverlust für Grundstücke (P) * Beeinträchtigungen von Straßen und Wegen durch Eiswurf (P) * Attraktivitätsverlust, Abschreckung künftiger Einwohner, negative demografische Entwicklung → finanzielle Belastung der Gemeinde (P)

			<p>Baumbestände, mit allen negativen Folgen (TÖB)</p> <ul style="list-style-type: none"> * Waldverlust (P) * Planung unvereinbar mit Bayer. Verfassung (P) * Ausgleichsmaßnahmen erforderlich (P) * Abstandspuffer zu Wald erforderlich (P) 			
WK 29	Beibehaltung des Vorranggebietes	-	<ul style="list-style-type: none"> * trotz geringer Artenvielfalt Konflikte mit geschützten Tierarten möglich (TÖB) 	-	-	<ul style="list-style-type: none"> * Belange des Landschaftsbildes aufgrund der Nähe zur Stadtkulisse von Rothenburg o. d. Tauber besonders wichtig (TÖB) * Einrichtungen der Flugsicherung können gestört werden → Einzelfallprüfung erforderlich (TÖB) * Beeinträchtigung geplanter Ferienwohnanlage (P)

WK 30	Beibehaltung des Vorbehaltsgebietes	<ul style="list-style-type: none"> * Abstände zu umgebenden Orten zu gering → gesundheitliche Belastungen (TÖB) * Weiltinger Forst wichtig für Naherholung mit Potential für sanften Tourismus(TÖB) 	<ul style="list-style-type: none"> * Sichtbarkeit vom Hesselbergplateau, unzureichender Abstand (TÖB) * Sichtbarkeit der Anlagen keine erhebliche Beeinträchtigung des Landschaftsbildes (TÖB) * Beeinträchtigung des Landschaftsbildes aufgrund Nähe zu Riesrand (TÖB) * Konflikte mit Fledermäusen möglich (TÖB) 	<ul style="list-style-type: none"> * Überschneidung mit wasserwirtschaftlicher Vorbehaltsfläche, im Norden angrenzend Vorranggebiet für Wasserversorgung TR 10 (TÖB) * Einzugsgebiet Trinkwasserschutzgebiet Greiselbach → Nachteile für Wasserfassung (TÖB) * WK 30 sollte zur langfristigen Erschließung der Trinkwasserversorgung in der Region entfallen (TÖB) 	-	<ul style="list-style-type: none"> * Beeinträchtigung von Bodendenkmal in historischer Kulturlandschaft (TÖB)
WK 31	Beibehaltung des Vorbehaltsgebietes	-	<ul style="list-style-type: none"> * Landschaftsbild vorbelastet und empfindlich (TÖB) * strukturreiche Landschaft, Lebensraum für zahlreiche Tier- und Pflanzenarten, negative Auswirkungen insbes. auf Vögel und Fledermäuse (TÖB) * Verdichtungsraum von Vogelzugkorridoren (TÖB) 	-	-	<ul style="list-style-type: none"> * Beeinträchtigung gewachsener Kulturlandschaft (TÖB) * Widerspruch zu Bemühungen um sanften Tourismus (TÖB) * Rücksichtnahme auf Alleinstellungsmerkmale wie historische Erlebbarkeit der Landschaft (TÖB)
WK 32	Beibehaltung des Vorbehaltsgebietes	<ul style="list-style-type: none"> * Lärmimmissionen in umliegenden Ortschaften wg. Summenwirkung mit bestehenden WKA (P) * größerer Abstand zu Dorflagen erforderlich (P) 	<ul style="list-style-type: none"> * räumliche Nähe zum Altrauf bzw. zum Trauf des Hahnenkamms lässt eine besondere Beeinträchtigung des Landschaftsbildes befürchten, durch vorhandene Windkraftanlagen wird dies jedoch stark rela- 	-	-	<ul style="list-style-type: none"> * Abstandspuffer zu UNESCO Weltkulturerbe Limes; erhebliche Beeinträchtigung des UNESCO-Welterbes Limes, trotz Abstandspuffer (TÖB) * Widerspruch zu "sanf-

			<p>tiviert (TÖB)</p> <ul style="list-style-type: none"> * aufgrund zunehmender Anlagenhöhen ist ein größerer Abstand zum Schutz von Landschaftsteilen erforderlich (TÖB) * erhebliche, nachhaltige und nicht ausgleichbare Beeinträchtigung des Landschaftsbildes (TÖB) * Unvereinbarkeit mit Zielen von Naturparks und Landschaftsschutzgebieten (TÖB) * Bündelung von raumbedeutsame Windkraftnutzung wird begrüßt (TÖB) * Einhaltung 500 m Pufferzone zu Natura2000-Gebieten und zu Buchenwäldern am Albtrauf (Vogellebensraum) (TÖB) * Reduzierung aus naturschutzfachlicher Sicht (TÖB) * Im Bereich des Albtraufs und der angrenzenden Hochflächen deutliche Hinweise auf verstärktes Vogelzuggeschehen, erhebliche Irritationen bzw. Störungen durch Barrierewirkung durch WKA (TÖB) * Randbereich Zugkorridore für Zugvögel Randbereich (TÖB) 			<p>ten Tourismus" in Region (TÖB)</p> <ul style="list-style-type: none"> * mehr Berücksichtigung von Alleinstellungsmerkmalen wie "historische Erlebbarkeit der Landschaft" bspw. entlang Limes * Verleihungen auf Eisenerz und evtl. alter Bergbau im Gebiet → Baugrunduntersuchungen zu empfehlen (TÖB) * Einrichtungen der Flugsicherung können gestört werden → Einzelfallprüfung erforderlich (TÖB) * Beeinträchtigung / Überformung der Kulturlandschaft (TÖB)
--	--	--	---	--	--	--

WK 33	Beibehaltung des Vorbehaltsgebietes	-	<ul style="list-style-type: none"> * nicht ausgleichbarer Eingriff in das Landschaftsbild (TÖB) * zunehmende Anlagenhöhe nicht landschaftsgerecht (TÖB) * Unvereinbarkeit mit Zielen von Naturparks und Landschaftsschutzgebieten (TÖB) * Bündelung von raumbedeutsame Windkraftnutzung wird begrüßt (TÖB) * erhebl. Eingriff in das Landschaftsbild (TÖB) * Kulturlandschaft bisher nur wenig beeinträchtigt → Zerstörung * mit artenschutzrechtl. Einschränkungen ist wg. Rotmilan zu rechnen (TÖB) 	-	-	<ul style="list-style-type: none"> * Standort aufgrund von Vorbelastung trotz Nähe zum Ensemble Rothenburg o.d.Tauber hinnehmbar (TÖB) * Widerspruch zu "sanften Tourismus" in Region (TÖB) * Einrichtungen der Flugsicherung können gestört werden → Einzelfallprüfung erforderlich (TÖB) * Kulturlandschaft bisher nur wenig beeinträchtigt → Zerstörung
WK 34	Beibehaltung des Vorbehaltsgebietes	<ul style="list-style-type: none"> * Überlastung der Gde. Burgsalach durch grenznahe Planungen der Nachbargemeinden (TÖB) * Lärmimmissionen in umliegenden Ortschaften wg. Summenwirkung mit bestehenden WKA (P) * größerer Abstand zu Dorflagen erforderlich (P) 	<ul style="list-style-type: none"> * erhebliche Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes im Naturpark Altmühltal, Nähe Hangkante Albtrauf (TÖB) * deutliche Hinweise auf verstärktes Vogelzuggeschehen (TÖB) 	-	-	<ul style="list-style-type: none"> * Einrichtungen der Flugsicherung können gestört werden → Einzelfallprüfung erforderlich (TÖB) * Überlagerung gewachsener Kulturlandschaft (TÖB) * Beeinträchtigung UNESCO Weltkulturerbe Limes (TÖB) * Widerspruch zu Bemühungen um sanften Tourismus (TÖB)

WK 35	Beibehaltung des Vorbehaltsgebietes	* Gebiet landschaftlich reizvoll u. wichtig für Erholung (TÖB)	<ul style="list-style-type: none"> * direkte Beeinträchtigung / Prägung des Landschaftsbildes: Albrauf, Trauf des Hahnenkamms (trotz Vorbelastung), gewachsene Kulturlandschaft, Landschaftselement "Gelber Berg", Blick von Altmühlaue (TÖB) * zunehmende Anlagenhöhe nicht landschaftsgerecht (TÖB) * Unvereinbarkeit mit Zielsetzungen von Naturparks und Landschaftsschutzgebieten (TÖB) * Bündelung von raumbedeutsamer Windkraftnutzung wird begrüßt (TÖB) * Vorbelastung der Landschaft durch bestehende zehn Anlagen sollte stärker berücksichtigt werden (TÖB) * 500 m Puffer zu Natura2000-Gebieten bzw. zu Buchenwäldern am Albrauf, wg. mobilen Tierarten (TÖB) * Ausweisung von neuen Vorbehaltsgebieten neben FFH-Gebiet kritisch bzw. nicht zu befürworten (TÖB) * überregional bedeutsamer Lebensraumkomplex (TÖB) * Hahnenkamm und Alt- 	-	-	<ul style="list-style-type: none"> * Entwertung der Landmarke "Gelbe Bürg", zugl. bedeutendes archäologisches Bodendenkmal, regional bedeutsamer Aussichtspunkt u. landschaftsprägende Erhebung → Abstand von 2.000 m bis zu 5.000 m (TÖB) * alte Verleihungen auf Eisenerz, evtl. früher Bergbau → Baugrunduntersuchungen empfehlenswert (TÖB) * Widerspruch zu "sanften Tourismus" in Region (TÖB) * Berücksichtigung von Alleinstellungsmerkmalen wie z.B. "historische Erlebbarkeit der Landschaft" bspw. entlang Limes (TÖB)
----------	-------------------------------------	--	---	---	---	---

			mühlal: Vogelzugkorridor, Zugverdichtungen → für WKA ungeeignet (TÖB)			
WK 38	Beibehaltung des Vorbehaltsgebietes	<ul style="list-style-type: none"> * zu geringer Abstand zu Orten, u.a. um Schattenwurf zu vermeiden (TÖB) * Vorbelastungen durch Steinbruch, in Summe Überlastung der Bevölkerung (TÖB) 	<ul style="list-style-type: none"> * trotz geringer Artenvielfalt Konflikte mit geschützten Tierarten möglich (TÖB) 	-	-	<ul style="list-style-type: none"> * Belange des Landschaftsbildes aufgrund der Nähe zur Stadtkulisse von Rothenburg o. d. Tauber besonders wichtig (TÖB) * Überschneidung mit VB Bodenschätze Ca 104 (Kalksteingewinnung) (TÖB)
WK 40	Abstufung zu Vorbehaltsgebiet und geringfügig Erweiterung über Staatsstraße	<ul style="list-style-type: none"> * ggf. Schattenwurf im Ornbauer Stadtteil Haag (TÖB) * Abstände zu Wohngebieten zu gering → Lärmbelastigungen (TÖB) 	<ul style="list-style-type: none"> * Teilbereich westlich d. Staatsstraße naturschutzfachlich unproblematisch (TÖB) * Standort aufgrund von Vorbelastungen (Sandgrube) nicht ungeeignet (TÖB) * Nähe Altmühltal (Vorkommen Weißstorch und Baumfalken) (TÖB) * Beeinträchtigung benachbarter Schutzgebiete (TÖB) 	<ul style="list-style-type: none"> * ggf. Auswirkungen auf oberflächennahen Wasserhaushalt durch Sandabbau und WKA (TÖB) 	-	<ul style="list-style-type: none"> * Nähe zu Vorranggebiet Sand (SD 5) unproblematisch (TÖB)